



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 51/2021

August 2021

Registernummer: 25412265365-88

Entschließungsentwurf des EP zur verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten

Mitglieder des AS Rechtsdienstleistungsgesetz

RA Dr. Frank Remmert (Vorsitzender) (Berichterstatter)

RA Stefan Buck

RAin Sabine Fuhrmann

RA Stefan Graßhoff

RAin Dr. Birte Lorenzen

RAin Heidi Milsch

RA Tilman Winkler

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer

RAin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Referent Rafael Javier Weiske, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Verteiler: Europäisches Parlament
Europäische Kommission
Rat der Europäischen Union
Vertretungen der Länder

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Initiative zur Regulierung privater Prozessfinanzierung wird ausdrücklich begrüßt. Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt die im Entschließungsentwurf des EP mit Empfehlungen an die Kommission zur verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten (2020/2130(INL)) geschilderten Gefahren der Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten durch private Unternehmen und befürwortet, Mindeststandards in einer EU-Richtlinie zum Schutz der Rechtsuchenden festzulegen.

1. Ausgangspunkt

Die Prozessfinanzierung gibt es in Deutschland bereits seit etwas mehr als 20 Jahren und es hat sich dazu ein beachtlicher Markt etabliert. Sie ist zuletzt durch das Erstarken der Legal Tech-Anbieter verstärkt in den Fokus gerückt. Diese bieten zum Teil entweder selbst eine Kostenübernahme bzw. Prozessfinanzierung an oder kooperieren mit darauf spezialisierten externen Anbietern. Neu ist, dass durch „Legal Tech“ vor allem **Verbraucherstreitigkeiten** mit häufig geringen Einzelstreitwerten, dafür aber in Massenverfahren finanziert werden. Zuvor war der Markt in Deutschland vor allem von Anbietern, insbesondere Tochtergesellschaften von Versicherungsunternehmen, geprägt, die erfolgversprechende Streitigkeiten für gewerbliche Unternehmen mit Mindeststreitwerten von 50.000,- € – 100.000,- € finanzieren. Der Umstand, dass durch die Legal Tech-Anbieter die Verbraucher in den Fokus rücken, macht eine Regulierung zum Schutz der Verbraucher besonders erforderlich.

a. Gefahr der Einflussnahme von Rechtsstreitigkeiten

Der Ausschuss begrüßt, dass den Gefahren der Einflussnahme von Rechtsstreitigkeiten durch private Prozessfinanzierer durch den Regulierungsvorschlag begegnet werden soll und auch die Gefahren von **Interessenkollisionen** deutlich angesprochen werden. Als gewerbliche Unternehmen haben Prozessfinanzierungsgesellschaften primär ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen im Blick. Sie orientieren sich an der Gewinnerwartung des Ausgangs einer Streitigkeit bzw. eines Prozesses. Dadurch besteht eine nicht unerhebliche Gefahr, dass eine Prozessfinanzierungsgesellschaft unsachgemäßen Einfluss auf die von ihr finanzierten Rechtsstreitigkeiten nehmen können, um zu einem Ergebnis zu gelangen, der den größten Profit verspricht. Dies kann zu Interessenkollisionen führen, da der Rechtsuchende an der optimalen Durchsetzung seiner Rechte interessiert ist und zwar erst recht, wenn er keine Kostenrisiken trägt. Im Gegensatz dazu ist die den Prozess finanzierende Gesellschaft an einem möglichst optimalen Kosten-Nutzenverhältnis interessiert. Nach Ansicht des Ausschusses besteht allein schon durch die Beteiligung einer Prozessfinanzierungsgesellschaft an einem Rechtsstreit

ein struktureller Interessengegensatz, insbesondere, wenn diese mit einem Legal Tech-Unternehmen kooperieren.¹

b. Erwartete Zunahme der Prozessfinanzierung im Verbraucherbereich

Aufgrund der Liberalisierungstendenzen auf dem deutschen Rechtsmarkt, zuletzt durch das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 10.08.2021 (sog. Legal Tech-Gesetz),² mit dem u.a. die Inkassobefugnis erheblich erweitert wurde, und durch die Rechtsprechung des BGH ist damit zu rechnen, dass die Finanzierung von Streitigkeiten in Fällen einer „Sammelklage“ noch deutlich zunehmen wird. Unlängst hat der BGH³ entschieden, dass die Inkassolizenz auch Geschäftsmodelle des sog. Sammelklage-Inkasso erfasst, die ausschließlich oder vorrangig auf eine gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen gerichtet sind. Diese liberale Rechtsprechung dürfte auch die Prozessfinanzierung in Deutschland weiter beflügeln und macht eine Regulierung der Anbieter umso dringlicher. Diese Entwicklung wird zusätzlich beschleunigt durch die Ende 2020 verabschiedete EU-Richtlinie zur Einführung von Verbandsklagen für Kollektivinteressen der Verbraucher (EU 2020/1828), worauf im Entschließungsentwurf zutreffend hingewiesen wird.

2. Zum Entwurf im Einzelnen

Eine Regulierung der Prozessfinanzierung kann dazu beitragen, dass den im Entschließungsentwurf beschriebenen Gefahren zum Schutz der Rechtsuchenden in angemessener Weise begegnet wird. Der Ausschuss begrüßt auch ausdrücklich, dies im Wege einer EU-Richtlinie zu regeln, um unionsweit einen Mindeststandard zu gewährleisten, der den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit belässt, erforderlichenfalls strengere Regelungen einzuführen.

Im Folgenden wird nur zu einzelnen Vorschlägen im Richtlinienentwurf Stellung genommen, wo eine Änderung oder Klarstellung für erforderlich oder zumindest für sinnvoll gehalten wird.

a. Zum Anwendungsbereich (Artikel 2 und 3 des RL-Entwurfs)

Nach Art. 3 b), c) und e) RL-E gilt die geplante Richtlinie nur für die Prozessfinanzierung in Gerichtsverfahren oder in Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde. Der Ausschuss regt jedoch an, den Anwendungsbereich der RL dahingehend zu erweitern, dass auch der außergerichtliche Bereich, also generell die Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten erfasst wird. In Deutschland werden auch im außergerichtlichen Bereich Rechtsstreitigkeiten durch Dritte finanziert. Man spricht insoweit auch von einer „Kostenübernahme“ im Gegensatz zur Prozessfinanzierung im engeren Sinne, bei denen nur „Prozesse“, mithin Gerichtsverfahren finanziert werden. Dies ist vor allem im Bereich von Verbraucherstreitigkeiten durch Legal Tech-Unternehmen, die mit Prozessfinanzierungsgesellschaften kooperieren, zu beobachten. Auch insoweit bestehen aber dieselben Gefahren wie bei der Finanzierung

¹Dazu näher Henssler, NJW 2019, 545, 548.

²BGBl. I 2021, S. 3415.

³BGH, Urt. v. 13.07.2021 – Az. II ZR 84/20 – Air-Berlin-Insolvenz.

von Gerichtsverfahren. Viele Fälle werden aber schon außergerichtlich erledigt, z.B. durch Vergleichsvereinbarungen, ohne dass ein Gerichtsverfahren nachfolgt. Der Ausschuss hält es daher für erforderlich, dass auch die Finanzierung von außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten miterfasst wird. Prozessfinanzierer sind nach Art. 3 a) RL-E nur gewerbliche Unternehmen. Aus dem Wortlaut geht nicht eindeutig hervor, ob es sich dabei um Unternehmen handeln muss, die eine Prozessfinanzierung als Hauptgeschäft anbieten, es sich also um „echte“ Prozessfinanzierungsgesellschaften handelt oder ob dies auch andere gewerbliche Unternehmen sein können, die dieses Geschäft nur als Nebenleistung anbieten. Zwar deutet der Erwägungsgrund 5 (EG 5) an, dass grundsätzlich alle Unternehmen erfasst werden, die Prozesse finanzieren. Aus dem Wortlaut geht das aber nicht eindeutig hervor. Es sollte daher klarstellend aufgenommen werden, dass auch Unternehmen erfasst werden, die Prozessfinanzierung nur als Nebenleistung oder nur gelegentlich anbieten. Dies betrifft beispielsweise Legal Tech-Anbieter, insbesondere Inkassodienstleister, die gleichzeitig auch Prozessfinanzierung anbieten, trifft aber auch zum Beispiel auf Banken oder Versicherungsgesellschaften zu. Dabei kommen zwei Varianten vor: Es gibt Unternehmen, die Prozessfinanzierung als originäre eigene Leistung anbieten oder solche, die mit externen Prozessfinanzierungsgesellschaften kooperieren. Beide Varianten sollten in dem Richtlinienentwurf erfasst sein.

Es sollte auch geregelt werden, dass eine Prozessfinanzierungsvereinbarung i.S.v. Art. 3 h) RL-E nur mit dem Rechtsuchenden (Unternehmer oder Verbraucher) abgeschlossen wird, nicht mit einem dazwischen geschalteten Unternehmen, das die Rechtsvertretung übernimmt, oder gar mit einem Rechtsanwalt. Dies geht aus der Definition in Art. 3 h) RL-E nicht klar hervor. Nach Art. 3 h) RL-E kann eine Finanzierungsvereinbarung mit einem „Antragsteller“ geschlossen werden. Das ist nach der Definition in Art. 3 b) RL-E jede natürliche oder juristische Person, die ein Verfahren gegen eine andere Partei vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde einleitet oder einzuleiten beabsichtigt. Erfasst werden also auch Unternehmen als Antragsteller, die im Namen der Rechtsuchenden Verfahren einleiten wie z.B. Inkassounternehmen. Im deutschen Rechtsdienstleistungsmarkt treten verstärkt Legal Tech-Anbieter als Inkassodienstleister auf, die entsprechende Vereinbarungen schließen und dann die Finanzierung als eigene Leistung mit anbieten. Dadurch entstehen Interessenkonflikte zum Nachteil der Rechtsuchenden, weil das Unternehmen (auch) die Interessen der Finanzierungsgesellschaft als seinen Vertragspartner zu beachten hat. Diese Gefahren kann man vermeiden, wenn der Finanzierungsvertrag direkt mit dem Rechtsuchenden abgeschlossen wird.

Soweit dieser Interessenkonflikt in Art. 7 Absatz 2 RL-E im Rahmen treuhänderischer Pflichten adressiert wird, erachtet es der Ausschuss als nicht ausreichend, die Prozessfinanzierer lediglich zu verpflichten, die Interessen der Antragsteller oder der Begünstigten zu beachten. Dies dürfte kaum zu überwachen und durchzusetzen sein.

b. Zur Eigenkapitalausstattung (Art. 6 RL-E)

Der Ausschuss begrüßt die Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung. Die Regelungen können aber nicht zuverlässig verhindern, dass eine Gesellschaft einmal ausfällt, z.B. wegen Insolvenz. Es sollte daher zum Schutz der Rechtsuchenden zusätzlich erwogen werden, eine Art Entschädigungs- bzw. Ausfall-Fonds vorzusehen, in den die Prozessfinanzierer verpflichtend eine bestimmte Summe

einzahlen müssen, um Ausfallrisiken abzufedern und die von einem Prozessfinanzierer zugesagte Übernahme von Kosten abzusichern.

c. Zum Inhalt von Finanzierungsvereinbarungen (Art. 11 RL-E)

Die aufgestellten Anforderungen für Finanzierungsvereinbarungen, insbesondere die Transparenzanforderungen im Hinblick auf Risiken und Kosten werden begrüßt. Art. 11 b) RL-E sieht vor, dass Beschränkungen der Autonomie der Antragsteller bei der Erteilung von Weisungen an die klagende Anwaltskanzlei oder bei der anderweitigen Kontrolle des Verfahrensablaufs toleriert werden, wenn der Vertrag dazu Regelungen enthält. Der Ausschuss hält dies nicht für ausreichend und fordert, dass jegliche Einflussnahme auf die Führung der Rechtsstreitigkeiten und eine Beschränkung von Weisungen ausgeschlossen sein muss. Der Antragsteller muss darin frei bleiben, ob und welche Weisungen er seinem Rechtsanwalt erteilt wie auch der Rechtsanwalt ungeachtet der Finanzierung durch Dritte darin frei bleiben muss, die für die Interessenwahrung seines Mandanten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Das wäre gefährdet, wenn ein Rechtsanwalt eine bestimmte Maßnahme im Interesse seines Mandanten für erforderlich hält, dies vom Mandanten unter Hinweis auf Beschränkungen im Finanzierungsvertrag aber abgelehnt wird. Mittelbar wird dadurch auch die Freiheit und damit die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts, stets die für seinen Mandanten in einer bestimmten Verfahrenssituation bestmögliche Entscheidung treffen zu können, gefährdet.

d. Zu ungültigen Vereinbarungen und Klauseln (Art. 13 RL-E)

Entsprechend den Bedenken zu Art. 11 b) RL-E sieht Art. 13 Absatz 2 RL-E auch vor, dass Vereinbarungen in Finanzierungsverträgen, die die Entscheidungen eines Antragstellers im Laufe eines Verfahrens beeinflussen, verboten sein sollen. Der Ausschuss befürwortet diese Regelung, die klarstellt, dass jegliche Einflussnahme eines Prozessfinanziers auf das Verfahren ausgeschlossen sein soll. Insoweit regt der Ausschuss an, zu überprüfen, inwieweit Art. 11 b) RL-E mit Art. 13 Absatz 2 RL-E vereinbar ist.

In Art. 13 Absatz 2 RL-E sollte noch ausdrücklich aufgenommen werden, dass eine Klausel, die es einem Prozessfinanzierer gestattet, Einfluss auf den Abschluss eines Vergleichs zu nehmen oder diesen unter Zustimmungs- oder Genehmigungsvorbehalt zu stellen, ebenfalls verboten ist. Das sollte sowohl für den Fall gelten, ob und in welchem Verfahrensstadium ein Vergleich geschlossen wird als auch unter welchen Bedingungen dies geschieht und ggfls. in welcher Höhe eine Geldentschädigung geleistet werden soll. Dasselbe sollte für den Fall gelten, ob und inwieweit kostenauslösende Beweismittel beantragt und ob und inwieweit Rechtsmittel eingelegt werden.

Art. 13 Absatz 4 RL-E sieht vor, dass dem Rechtsuchenden mindestens ein Ertrag von 60 Prozent am erstrittenen Erlös (einschließlich Kosten, Gebühren und sonstiger Ausgaben) erhalten bleiben muss. Das würde bedeuten, dass der Prozessfinanzierer eine finanzielle Erfolgsbeteiligung von bis zu 40 Prozent vereinbaren darf. Dies erachtet der Ausschuss als zu hoch und regt an, eine Beteiligung auf 25 bis max. 30 Prozent zu begrenzen.